

**Satzung für das Deutsche Nationalkomitee  
(DNK) Biologie  
der IUBS und IUMS  
geändert am 13.03.2008**

**§ 1**

**Ziel und Zweck des DNK**

1. Das DNK vertritt die wissenschaftlichen und die wissenschaftspolitischen Belange der Deutschen Biologen in den einschlägigen internationalen Gremien des International Council of Scientific Unions (ICSU), vor allem in der International Union of Biological Sciences (IUBS) und der International Union of Microbiological Sciences (IUMS).

**§ 2**

**Rechtsstellung des DNK**

1. Das DNK ist selbstlos tätig, es verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und besitzt keine Finanzmittel.
2. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterstützt die Mitgliedschaft des DNK in den genannten internationalen Vereinigungen durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Mitgliedsbeiträgen.
3. Das DNK ist kooperierendes Mitglied des VBIO. Für diese Mitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag entrichtet.

**§ 3**

**Aufgaben des DNK**

1. Das DNK erarbeitet und übermittelt Anregungen und Vorschläge für wissenschaftliche Programme an die internationalen Vereinigungen des ICSU.
2. Das DNK sorgt für den Informationsaustausch über Programme, Projekte und Aktivitäten zwischen ICSU, IUBS, sowie IUMS und den Deutschen Biologen.
3. Das DNK nominiert Vertreter für die Programmgruppen und Leitungsgremien der genannten internationalen Vereinigungen und für deren wissenschaftliche Sektionen.

## § 4

### Mitglieder des DNK

1. Mitglieder des DNK sind die am 01.01.08 dem DNK angehörenden Deutschen Fachgesellschaften der Biologie, der Biomedizin und angrenzender Disziplinen.
2. Entsprechenden Fachgesellschaften, die dem VBIO zu diesem Zeitpunkt angehören, steht die Mitgliedschaft im DNK offen. Für sie gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Sie treten dem DNK bei, indem sie dies dem Vorstand des DNK spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung des DNK schriftlich anzeigen.
3. Über die Neuaufnahme weiterer entsprechender Fachgesellschaften entscheidet die Mitgliederversammlung des DNK auf schriftlichen Antrag.
4. Jede Fachgesellschaft, die Mitglied im DNK ist, entsendet einen ständigen Vertreter in die dessen Mitgliederversammlung.

## § 5

### Gäste des DNK

1. Ständige Gäste des DNK sind die deutschen Mandatsträger des ICSU, der IUBS und der IUMS.
2. Weitere Gäste können nach Bedarf zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

## § 6

### Organe des DNK

1. Die Organe des DNK sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Reihen ihrer Mitglieder<sup>1</sup>. Der Sprecher der Fachgesellschaften im VBIO ist geborenes Mitglied des Vorstands. Seine Funktion im Vorstand wird durch die Wahl bestimmt.
3. Die Vorstandswahl kann einzeln oder en bloc erfolgen. Im Regelfall wird schriftlich abgestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsperiode des Vorstands richtet sich nach der Wahlperiode des Präsidiums des VBIO, d.h. sie ist in der Regel zweijährig.
5. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

6. Zur Vorstandssitzung lädt die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Absprache mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Eine Ladungsfrist von 4 Wochen soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. In Einzelfragen kann brieflich abgestimmt werden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des DNK und vertritt dieses in allen offiziellen Angelegenheiten. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand sorgt für den in §3 genannten Informationsaustausch zwischen den internationalen Vereinigungen und den Mitgliedern des DNK.
4. Eilentscheidungen von größerer Tragweite bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
5. Für die Mitgliederversammlung des DNK und für die General Assembly der Internationalen Vereinigungen erstellt der Vorstand einen Bericht.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des DNK entsenden jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlung Dieser sollte für mehrere Jahre bestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im Zusammenhang mit der Bundesdelegiertenversammlung des VBIO. Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen eines Antrags von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Absprache mit dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist<sup>1</sup>. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis sie auf Antrag erneut überprüft wird.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Gäste nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

8. Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll an, das von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aktivitäten des DNK und über alle sonstigen vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder, ggf. durch schriftliche Umfrage.
4. Sie beschließt über Satzungsänderungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der konstituierenden Sitzung des DNK am 08.11.02 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt am 13.03.2008 in Kraft.

Der Vorsitzende

Prof. Dr.- Erwin Beck